

Vereinfachte Änderung sowie Ergänzung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in den Ortsteilen Achstetten, Bronnen und Stetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 10.09.1990 die vereinfachte Änderung bzw. Ergänzung folgender rechtsverbindlicher Bebauungspläne in den Ortsteilen Achstetten, Bronnen und Stetten beschlossen:

<u>Bebauungsplan</u>	<u>genehmigt am</u>	<u>von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene textliche Festsetzungen</u>
1. Ortsteil Achstetten:		
Kürze	29.12.1964	Dachgauben zulässig, max. 1/3 der Firstlänge
Kürze II	02.05.1972	Dachgauben zulässig, max. 1/2 der Firstlänge
Kürze West	18.09.1978	Dachgauben nicht ausgeschl.
Am Stutter Weg	29.09.1965	Dachgauben nicht zulässig
Erweiterung Am Stutter Weg	22.05.1970	Dachgauben nicht zulässig
Stutter Weg III	08.01.1985	Dachgauben zulässig, max. 1/2 der Firstlänge
Laupheimer Straße	26.06.1975	Dachgauben nicht zulässig
Laupheimer Straße II	23.10.1980	Dachgauben zugelassen
Laupheimer Straße III	07.03.1988	Dachgauben zulässig, max. 1/3 der Firstlänge
2. Ortsteil Bronnen:		
Hinter den Gärten	Baulinienplan 1960; vereinf. Änderung v. 29.08.1966 u. 05.11.1971	Dachgauben zulässig, 1/3 der Firstlänge
Kapellenstraße	10.09.1973	Dachgauben nicht zulässig
Gartenstraße	04.01.1978	Dachgauben nicht ausgeschlossen
Aiggländ	07.01.1985	Dachgauben nicht ausgeschlossen
Bahnhofsgelände	18.02.1987	Dachgauben nicht ausgeschlossen
3. Ortsteil Stetten:		
Auf der Steingrube	22.06.1967	Dachgauben 1 VG: 1/3 der Firstlänge 2 VG: nicht zugelassen

Auf dem Mähdle Süd	13.10.1970	wie oben
Neue Straße	13.07.1979	Dachgauben nicht ausgeschlossen
Kirchenäcker	09.11.1967	1 VG: 1/3 der Firstlänge 2 VG: nicht zugelassen
Kirchenäcker Nord	09.11.1973	wie oben
Kirchenäcker Nord II	05.11.1982	Dachgauben nicht ausgeschlossen

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen aller Bebauungspläne wurden, wie nachstehend aufgeführt, geändert bzw. ergänzt:

- bei eingeschossiger Bauweise "Dachgauben sind mit max. 1/2 der Firstlänge zulässig";
- und/oder soweit der Bebauungsplan eine zweigeschossige Bauweise zuläßt "Kniestock max. 50 cm; Dachgauben sind mit max. 1/2 der Firstlänge zulässig".

Die Bebauungspläne sowie die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen liegen in der Zeit vom 15.10. - 16.11.1990, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Achstetten, Laupheimer Straße 6, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Eigentümer der von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffenen Grundstücke sowie die hierdurch berührten Träger öffentlicher Belange können während dieser Frist beim Bürgermeisteramt Achstetten Bedenken und Anregungen vorbringen.



den 08.10.1990

(Seif, Bürgermeister)

Aushang an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Achstetten, Bronnen, Oberholzheim und Stetten.

- aufgehängt am: 10.10.1990
- abgenommen am: 19.11.1990

Die Einhaltung der Aushängungsfristen wird hiermit bestätigt!

Achstetten, den 29.11.90  
.....  
.....  
.....